

Satzung

des Vereins FSG Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „FSG Sachsen-Anhalt e. V.“. Sie hat ihren Sitz in Wernigerode, Im Rosenwinkel 13. Sie ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Kosten dürfen in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Organisation und Ausrichtung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene sowie Förderung und Koordinierung der Tätigkeit der eingegliederten gemeinnützigen Sportgemeinschaften, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportgemeinschaft können sein:
 - a) Die Sportgemeinschaften Sachsen-Anhalts.
 - b) Alle natürlichen Personen, nicht nur Bedienstete der Finanzverwaltung.
 - c) Juristische Personen.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Gegen eine Ablehnung der Annahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, dem Ausschluss oder dem Tode, zum 1. des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter einer nichtnatürlichen Person, die Mitglied im Verein ist besitzt nur aktives Wahlrecht und Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8. Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 12,00 € zu zahlen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden, die dem Vorstand bis spätestens 30. September vorliegen muss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 8).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg zu.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende von denen einer das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung, Sie erfolgt alle fünf Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. In der Zwischenzeit bis zu dieser Versammlung ist der Vorstand befugt einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
3. Vorstandsämter und andere Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben, zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichts die Erstellung und die Abfassung des Jahresabschlusses,c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - d) die Einberufung und die Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft,
 - d) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
2. Der Schriftführer ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfasst über alle Versammlungen eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist.
3. Der Schatzmeister verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 14 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, telefonisch oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag, Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist und erhält die Angaben der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden der FSG, bei Vorstandswahlen auch vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Protokollführers,
 - b) Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Neuwahlen des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes im Falle von Neuwahlen,
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - h) Beratung vorliegender Anträge,
 - i) Festsetzung des Beitrages,
 - j) Satzungsänderungen (§ 18),
 - k) Auflösung und Verwendung des Vermögens (§ 20).

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, wenn es das Interesse erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Anträge dazu sind drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen.

§ 19 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

§ 20 Auflösung der Sportgemeinschaft

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag ist auf einer außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich den §§ 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weißen Ring e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2017 in Wernigerode beschlossen worden.

Sie tritt in der jeweiligen Fassung nach Beschlussfassung in Kraft.